

- c) der Aemter Grimmen, Tribsees  
die Schwerine zum Grellenberge.  
Dagegen werden unter den nur Amtsgesessenen erwähnt  
a) aus dem Amt Uckermünde  
die Schwerine zu Aurose;  
b) aus den Aemtern Usedom, Pudagla  
Jürgen und Hans von Schwerin zu Stolpe (Taf. III. 29 und 32).

## Abschnitt 6.

### Standesverhältnisse des Geschlechts von Schwerin.

Schroeder in seinem Werke: „Papistisches Meklenburg“ Th. I fügt S. 502 der Behauptung, dass vor der Mitte des XIII. seculi nach Christi Geburt nicht viel adlige Geschlechter hier im Lande (in Meklenburg) einen gewissen Zu- oder Geschlechts-Namen geführt haben, die Bemerkung hinzu: *Damals* (d. i. um die Mitte des 13. Jahrhunderts) *besaßen nur Edelleute Güter, und wer Güter besaß, der war ein Edelmann.* In welchem Maaße diese Vorbedingung des Güterbesitzes für den adeligen Stand bei dem (übrigens längst vor der angegebenen Zeit diesen Zunamen führenden) Geschlecht von Schwerin, und zwar sowohl bei dem in Meklenburg als in Pommern angesessenen, sich erfüllt, geht aus dem vierten Abschnitt hervor. Schon für die dreissiger Jahre des 13. Jahrhunderts wird bei der Meklenburgischen Linie Güterbesitz in Zähr, bei der Stadt Schwerin selbst, in Lankow und in Vorkow durch Urkunden festgestellt<sup>1)</sup>, und zweifellos ist schon der erste Ahn des Geschlechts, Bernhard von Schwerin, bei der Uebnahme der Vogtei über die Burg Schwerin und für dieselbe in den siebenziger Jahren des 12. Jahrhunderts mit Burglehen ausgestattet worden, wenn auch zufällig dieses Umstandes keine schriftlichen Zeugnisse erwähnen. Ebenso ist für die Pommerschen Linien schon aus der ersten Zeit ihrer Uebersiedelung, aus dem Jahre 1258, durch Urkunden nachgewiesen<sup>2)</sup>, dass sie in Labömitz und Retzow begütert gewesen sind, und auch hier ist voranzusetzen, dass Oldag von Schwerin, welcher 1256 Vogt von Usedom genannt wird<sup>3)</sup>, mit diesem Amte aber möglicherweise schon vor diesem Jahre betraut gewesen ist, mit dem Antritt des Amtes die gedachten oder andere Güter als Belohnung für dasselbe werde empfangen haben.

Wenn ferner der Adelstand gleichbedeutend ist mit dem Ritterstande oder wenn er hervorgegangen ist aus diesem Stande, welcher, bestehend aus den freiborenen Lehnsmännern, in der Zeit des Mittelalters das Ehrenrecht und die Aufgabe hatte, seinem Lehnsherrn Waffenfolge zu leisten, so ist auch nach dieser Richtung der Adel des Geschlechts von Schwerin durch zahlreiche, urkundlich festgestellte Erhebungen zur Ritterwürde bis in seine Anfänge zurück wohl verbürgt und verbrieft.

Uebrigens war zur Zeit, als die Schwerine in Meklenburg und Pommern auftraten, bereits die Erblichkeit der Lehne eingeführt. Man ging bei dieser Einführung von der Ansicht aus, dass in der Regel der Sohn dem Vater in Beschäftigung, Geist und Sitten folge und dass auf den Nachkommen eines dem Ritterdienst ergebenen und zur kriegerischen Lebensweise berufenen Vasallen von selbst die ritterliche Gesinnung und die Kriegslust sich vererbe. In Folge dieser Anschauung wurde durch die Erblichkeit der Lehne auch der höhere Kriegerstand gewissermassen erblich gemacht und dadurch Begriff und Wesen der ritterlichen Geschlechter eingeführt. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist das Geschlecht von Schwerin nicht nur dem Adel überhaupt, sondern dem ältesten Erbadel Meklenburgs wie Pommerns zuzurechnen.

Wir bemerken noch, dass zwar in Allgemeinen die Stellung des Knappen als eine Vorstufe zur Ritterwürde aufzufassen ist, sodass der Knappe erst nach Ableistung eines gewissen, längeren oder kürzeren Prüfungs-Dienstes die Befähigung zum Eintritt in den Ritterstand erwarb, bis dahin aber eine dem Range

1) U. B. I. 8, 10, 11. — 2) U. B. II. 8. — 3) U. B. II. 5.

nach tiefere Stufe als der Ritter einnahm; doch trifft diese Auffassung im Einzelnen nicht überall zu; in der Familie von Schwerin haben in erheblicher Anzahl Knappen sowohl Lehne erworben als auch Aemter und Stellungen eingenommen, welche die Ritter selbst als besondere Auszeichnung anzusehen hatten und vorzugsweise bekleideten. So war Oldag von Schwerin (Taf. V. 1) im Jahre 1256, als er bereits zum Vogt von Usedom ernannt war, noch Knappe<sup>1)</sup>, ebenso Werner von Schwerin (Taf. V. 20) 1374, als er bereits die Vogtei von Cummerow inne hatte<sup>2)</sup>. Curd von Schwerin (Taf. VII. 25) war als Knappe 1378 herzoglich Pommerscher Küchenmeister<sup>3)</sup> und Gerhard von Schwerin (Taf. III. 7) als Knappe 1411 Rath des Herzogs Wartislaw von Pommern. Eine Erklärung hierfür dürfen wir in der Annahme finden, dass von den im Ritterdienst Erzeugenen und zum Ritterstande Befähigten doch nicht Jeder den Rittergrad nachsuchte und in Folge dessen dem Namen nach zeitlebens Knappe blieb.

Ebenso ging nach der anderen Seite hin die Ritterqualität des Vasallen dadurch nicht verloren, dass er in einer Stadt seinen Wohnsitz nahm. Letzteres war von jeher keine seltene Erscheinung; wenn der Vasall seinen Lehnbesitz veräußert oder wenn er im höheren Alter oder aus einem anderen Grunde zu Gunsten seiner Söhne auf denselben verzichtet hatte, auch wenn eine Stadt inmitten seiner ländlichen Besitzungen gelegen war, von welcher aus ihm deren Verwaltung bequemer erschien, als von einem der Güter selbst, dann zog er sich wohl in solche Stadt zurück, ward Bürger derselben durch Erwerbung eines Grundstücks oder städtischen Ackers und hatte als solcher die städtischen Pflichten und Rechte gleich jedem anderen Bürger, so dass er auch in den Rath der Stadt berufen und Bürgermeister werden konnte. Dem Gesagten entspricht es daher, wenn Otto von Schwerin aus der Meklenburger Linie (Taf. I. 29) in den Jahren 1434 und 1446 Knappe heisst und zugleich Bürger und Rathmann zu Parchim war<sup>4)</sup>, und ebenso, wenn Joachim von Schwerin (Taf. III. 17) 1526 das Bürgermeisteramt zu Usedom bekleidete und 1534 in dem Lehn- und Gesammthandbriefe für die Stolper und Grellenberger Linie des Geschlechts namentlich mit aufgeführt wird<sup>5)</sup>.

Bis zum Ausgange des Mittelalters, um welche Zeit der Lehndienst aufhörte, das Kriegswesen eine andere Gestalt annahm und demzufolge auch dem Ritterdienste in seinem bisherigen Wesen sein eigentlicher Boden entzogen wurde, sind wir in den Nachrichten über das Geschlecht von Schwerin (selbstverständlich abgesehen von der Familie von Schwerin im Lüneburgischen) 43 Rittern und 62 Knappen dieses Namens begegnet, sei es, dass dieselben ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sei es, dass aus der Stellung ihres Namens in der Zeugenreihe der Urkunden oder aus anderweitigen Merkmalen die eine oder andere der gedachten Eigenschaften mit Sicherheit gefolgert werden konnte. Bei der Zählung der Knappen sind diejenigen nicht mitgerechnet, welche später Ritter geworden sind.

Von den 43 Rittern gehören 6 der Meklenburgischen Linie an<sup>6)</sup>, 37 den Pommerschen Linien, und zwar

- 5 der Usedom'schen Linie<sup>7)</sup>,
- 3 der Stolpe'schen Linie<sup>8)</sup>,
- 11 der älteren Linie Altwigshagen<sup>9)</sup>,
- 17 der Spantekower Linie<sup>10)</sup>,
- 1 der Linie der Bonen<sup>11)</sup>.

Der erste Ritter des Geschlechts von Schwerin, welcher als solcher genannt wird, ist in Meklenburg Daniel 1240 (Taf. I. 4), in Pommern Gerhard 1251 (Taf. II. 2); der letzte Ritter in Meklenburg Gerhard um 1327 (Taf. I. 13), in Pommern Arnd 1493 (Taf. VII. 59).

Von den Knappen zählen 13 zur Meklenburgischen Linie<sup>12)</sup>, 49 zu den Pommerschen Linien, nämlich

- 9 zur Usedom'schen Linie<sup>13)</sup>,
- 6 zur Stolpe'schen Linie<sup>14)</sup>,
- 1 zur Grellenberg'schen Linie<sup>15)</sup>,
- 14 zur älteren Linie Altwigshagen<sup>16)</sup>,
- 18 zur Spantekower Linie<sup>17)</sup>,
- 1 zur Linie Putzar<sup>18)</sup>.

Der erste Knappe in Meklenburg war Heinrich von Schwerin 1274 (Taf. I. 6), in Pommern Oldag 1315 (Taf. V. 4); die letzten Knappen in Meklenburg die Brüder Joachim und Otto 1477 (Taf. I. 31, 32), der letzte Knappe in Pommern Henning von Schwerin (Taf. VIII. 2) 1490.

1) U. B. II. 5. — 2) U. B. II. 185. — 3) U. B. II. 197. — 4) Vgl. Th. II. S. 14. — 5) Vgl. Th. II. S. 36 und U. B. II. 457. — 6) Taf. I. 4, 5, 7—9, 13. — 7) Taf. II. 2, 5, 6, 7, 16. — 8) Taf. III. 1, 11, 17. — 9) Taf. V. 1—3, 5—7, 13, 18, 19, 29, 33. — 10) Taf. VII. 1—6, 10, 13, 17, 19, 21, 23—26, 28, 59. — 11) Taf. IX. 1. — 12) Taf. I. 6, 10, 11, 14, 19, 23, 25, 27—29, 31, 32. — 13) Taf. II. 8—11, 15, 17, 20, 21, 23. — 14) Taf. III. 2, 3, 5, 7, 12, 13. — 15) Taf. IV. 1. — 16) Taf. V. 4, 11, 12, 14, 20—23, 38—40, 42, 43, 56. — 17) Taf. VII. 9, 12, 14, 20, 22, 30—32, 36—38, 40—42, 45—48. — 18) Taf. VIII. 2.

Als Bürger in Städten wohnhaft werden 17 Mitglieder des Geschlechts angetroffen und zwar

a) in Meklenburg

zu Gästrow: Otto von Schwerin 1346.  
Johann von Schwerin 1492.  
zu Parchim: Otto von Schwerin 1434—46.  
Sämmtlich der Meklenburgischen Linie angehörig<sup>1)</sup>.

b) in Pommern

zu Anclam: Dietrich von Schwerin von der Spantekower Linie<sup>2)</sup> 1330—57.  
Claus von Schwerin von der älteren Linie Altwigshagen<sup>3)</sup> 1537.  
Jacob von Schwerin desgl.<sup>4)</sup> 1551.  
Hans von Schwerin desgl.<sup>5)</sup> 1573, 1593 und 1608.  
Joachim der Aeltere von Schwerin desgl.<sup>6)</sup> 1588.  
Joachim der Jüngere von Schwerin desgl.<sup>7)</sup> 1589.  
Paul von Schwerin von der Spantekower Linie<sup>8)</sup> 1627.  
zu Greifswald: Gerhard von Schwerin von der Stolpe'schen Linie<sup>9)</sup> 1523.  
zu Pasewalk: Joachim von Schwerin von der Spantekower Linie<sup>10)</sup> 1529.  
zu Usedom: Gerhard von Schwerin von der Stolpe'schen Linie<sup>11)</sup> 1382.  
Claus von Schwerin desgl.<sup>12)</sup> 1420.  
Gerhard von Schwerin desgl.<sup>13)</sup> 1464.  
Henning von Schwerin von der Usedom'schen Linie<sup>14)</sup> 1515.  
Joachim von Schwerin von der Stolpe'schen Linie<sup>15)</sup> 1526.

Von diesen wurden

Rathsherren: Johann von Schwerin zu Gästrow, Otto von Schwerin zu Parchim, Joachim der Aeltere von Schwerin zu Anclam, Joachim von Schwerin zu Pasewalk, Gerhard (Taf. III. 4) und Claus von Schwerin zu Usedom.

Kämmerer: Hans von Schwerin zu Anclam.

Bürgermeister: Dietrich von Schwerin zu Anclam, Henning und Joachim von Schwerin zu Usedom.

Als in Folge der oben angedeuteten Ursachen der Ritterstand als solcher aufhörte und der Adel nur als ausgezeichneter Geburtsstand bestehen blieb, wurden zunächst durch kaiserliche, dann aber auch durch königliche und anderweitige fürstliche Gnadenbriefe Erhebungen der Adelsgeschlechter in den Freiherrn- und Grafenstand für besondere persönliche Verdienste ausgesprochen.

Dem Geschlecht von Schwerin sind 13 Standeserhöhungen zu Theil geworden, die früheste im 17. Jahrhundert, die nächste im Jahre 1700 selbst, 9 weitere im 18. und 2 im jetzigen Jahrhundert. 2 gingen von Kaiser und Reich aus, 4 von Preussischen Königen, 5 von der Krone Schweden, eine von der Krone Polen und eine vom Könige von Baiern. 5 Standeserhöhungen waren Erhebungen zur Freiherrn-, 8 zur Grafenwürde.

An denselben nahmen 10 Linien Theil:

mit je 2 Standeserhöhungen die 4 Linien

Putenitz-Löbenitz, jetzt Husby in Schweden (Taf. XI), Willmersdorf (Taf. XIV), Alt-Landsberg (Taf. XVIII) und Wopersnow (Taf. XX),

mit je einer die 6 Linien

Stegeborg (Taf. VI B), Löwitz (Taf. X) und Schwerinsburg (Taf. XII) vereinigt, Alschwangen (Taf. XVI), Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI) und die Linie in Baiern (Taf. XXII).

Die einzelnen Acte dieser Standeserhöhungen waren (in chronologischer Aufzählung) folgende:

1) 1648 März 24. Erhebung des Hofkammergerichts- und Lehnraths Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) in den Reichsfreiherrnstand<sup>16)</sup>.

2) 1700 Sptb. 11. Erhebung des Wirklichen Geheimen Raths Otto Freiherrn von Schwerin (Taf. XVIII. 4) in den Reichsgrafenstand<sup>17)</sup>.

1) Taf. I. 15, 29, 34. — 2) Taf. VII. 11. — 3) Taf. V. 64. — 4) Taf. V. 66. — 5) Taf. V. 74. — 6) Taf. V. 69. — 7) Taf. V. 70. — 8) Taf. VII. 72. — Vgl. Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam S. 219 und 220. — 9) Taf. III. 22. — 10) Taf. VII. 70. — 11) Taf. III. 4. — 12) Taf. III. 8. — 13) Taf. III. 14. — 14) Taf. II. 33. — 15) Taf. III. 17. — 16) U. B. II. 606. — 17) U. B. II. 671.

- 3) 1717 Decb. 7. Erhebung des Schwedischen Generalmajors Philipp Bogislav von Schwerin (Taf. XX. 5) in den Schwedischen Freiherrnstand<sup>1)</sup>.
- 4) 1720 Apr. 23. Erhebung des Schwedischen Generalmajors Claus Philipp von Schwerin (Taf. XI. 16) in den Schwedischen Freiherrnstand<sup>2)</sup>.
- 5) vor 1726. Erhebung der Brüder Johann Antonius und Wladislaw Georg von Schwerin (Taf. XVI. 19 und 21) in den Polnischen Grafenstand<sup>3)</sup>.
- 6) 1740 Juli 31. Erhebung der Brüder Generalfeldmarschall Curd Christoph (Taf. X. 32) und Landjägermeister Hans Bogislav von Schwerin (Taf. XII. 1) in den Preussischen Grafenstand<sup>4)</sup>.
- 7) 1762 Febr. 27. Erhebung des Obristen und Chef des Regiments Gensd'armes Friedrich Albrecht von Schwerin (Taf. XIV. 6) in den Preussischen Grafenstand<sup>5)</sup>.
- 8) 1766 Novb. 8 bzw. 1776 Apr. 25. Erhebung des Schwedischen Reichsraths Jacob Philipp von Schwerin (Taf. XI. 23) in den Schwedischen Grafenstand<sup>6)</sup>.
- 9) 1776 Apr. 25. Erhebung des Schwedischen Kammerherrn Werner Dettlof von Schwerin (Taf. VI B. 3) in den Schwedischen Grafenstand<sup>7)</sup>.
- 10) 1778 Decb. 27. Erhebung des Schwedischen Hofjägermeisters Otto Julius von Schwerin (Taf. XX. 19) in den Schwedischen Freiherrnstand<sup>8)</sup>.
- 11) 1787 Jan. 6. Erhebung des Rittmeisters August Carl Leopold von Schwerin (Taf. XIV. 17) in den Preussischen Grafenstand<sup>9)</sup>.
- 12) 1813 März 20. Erhebung des Baierischen Geheimen Finanz-Referendars Engelbert Claudius von Schwerin (Taf. XXII. 7) in den Baierischen Freiherrnstand<sup>10)</sup>.
- 13) 1859 Sptb. 14. Erhebung des Lieutenants Albert Julius von Schwerin (Taf. XXI. 25) in den Preussischen Grafenstand mit der Benennung Graf von Zieten-Schwerin<sup>11)</sup>.

Von den gegenwärtig blühenden 12 Linien führen

- 1) die von der Linie Alt-Landsberg (Taf. XVIII) abgezweigten Linien Walsleben-Wildenhoff (auf Taf. XVIII) und Wolfshagen (Taf. XIX) den Reichsgrafentitel auf Grund des Diploms von 11. Sptb. 1700.
- 2) Auf die Diplome vom 7. Decb. 1717 und 27. Decb. 1778 gründet sich der Schwedische Freiherrnstand der Linie Wopersnow (Taf. XX).
- 3) auf das Diplom vom 31. Juli 1740 der Preussische Grafenstand der Linie Schwerinsburg (Taf. XII).
- 4) auf das Diplom vom 8. Novb. 1766 bzw. 25. April 1776 der Schwedische Grafenstand der Linie Husby (Taf. XI).
- 5) auf das Diplom vom 25. April 1776 der Schwedische Grafenstand der Linie Stegeborg (Taf. VI B).
- 6) auf das Diplom vom 6. Jan. 1787 der Preussische Grafenstand der Linie Willmersdorf (Taf. XIV).
- 7) auf das Diplom vom 20. März 1813 der Baierische Freiherrnstand der Linie in Baiern (Taf. XXII).
- 8) auf das Diplom vom 14. Sptb. 1859 der Preussische Grafenstand für die Besitzer des gräflich Zieten-Schwerin'schen Fideicommisses aus der Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI).

Den einfachen Adel führen noch heute

- 1) die Stolpe'sche Linie (Taf. III).
- 2) die Linie Curtshagen (Taf. VI A).
- 3) die Linie Dargibell (Taf. XV).
- 4) die nicht in dem Besitz des eben erwähnten Fideicommisses stehenden Mitglieder der Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI).

1) U. B. II. 689. — 2) Das Diplom ist uns nicht bekannt geworden. — Vgl. Th. II S. 211. — 3) Das Diplom ist uns nicht bekannt geworden. — Vgl. Th. II S. 288 und 289. — 4) U. B. II. 708. — 5) U. B. II. 719. — 6) Nachtrag zum U. B. No. 28 und 29. — König Adolph Friedrich von Schweden starb am 12. Febr. 1771, bevor er das für Jacob Philipp von Schwerin ausgestellte Diplom vom 8. Novb. 1766 durch seine Unterschrift vollzogen hatte. Erst sein Sohn, König Gustav III., gab demselben durch Ausfertigung eines neuen Diploms vom 25. Apr. 1776, mittelst dessen er das frühere unter Aufnahme des ursprünglichen Wortlauts bestätigte, volle Rechtskraft. — 7) Nachtrag zum U. B. No. 29. Die Erhebung erfolgte mittelst desselben Diploms, durch welches seinem Schwiegervater Jacob Philipp von Schwerin (Taf. XI. 23) das unvollzogene gebliebene Diplom vom 8. Novb. 1766 bestätigt wurde. Vgl. Ann. 7. — 8) U. B. II. 722. — 9) U. B. II. 726. — 10) U. B. II. 727. — 11) Nachtrag zum U. B. No. 40.

Bei der Besprechung der Standesverhältnisse des Geschlechts von Schwerin sind auch diejenigen Acte zu erwähnen, durch welche Mitgliedern desselben unter dem Titel der Naturalisation, der Landmannschaft, der Reception, des Indigenats oder Incolats die Staatsangehörigkeit d. h. die Rechte der Eingeborenen in einem fremden Lande verliehen worden sind. Zu diesen Rechten zählte besonders die Befugniß zur Erwerbung von Grundbesitz. Heimathsberechtigt war die Familie nach ihrem Ursprunge<sup>1)</sup> nur in Meklenburg und Pommern. Der in Meklenburg verbliebene Zweig, die Meklenburger Linie (Taf. I), starb daselbst im Anfange des 16. Jahrhunderts aus, und wenn daher der heute im Grossherzogthum Meklenburg-Strelitz mit Gütern angesessene Zweig des Geschlechts, die Linie Wolfshagen (Taf. XIX), welche von den aus Meklenburg nach Pommern im 13. Jahrhundert ausgewanderten Mitgliedern der damaligen Meklenburgischen Linie abstammt, im Jahre 1802 durch besondere Reception in den Adel Meklenburgs Aufnahme gefunden hat, so ist dabei der geschichtliche Zusammenhang dieser Schwerine mit den ursprünglich Meklenburgischen eben nicht gekannt oder ausser Acht gelassen worden.

Die weiter dem Geschlecht zu Theil gewordenen Naturalisationen erfolgten für die Preussischen Provinzen Brandenburg, Preussen und Schlesien, für Polen und für Schweden.

Für Brandenburg ist die Verleihung des Indigenats nirgends ausgesprochen; der Freiherr Otto von Schwerin, Stifter der Linie Alt-Landsberg (Taf. XVIII. 1), erwarb es jedoch dadurch von selbst, dass ihm von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm nicht nur die wichtigsten Aemter bis hinauf zu dem (damaligen) höchsten Amt des Oberpräsidenten verliehen, sondern auch das Erbkämmerer-Amt der Kurmark und unter dem 24. Juli 1663 ausdrücklich die Berechtigung zuerkannt wurde, in den kurfürstlichen Landen sich angesessen zu machen<sup>2)</sup>. Der Kurfürst selbst wollte Otto von Schwerin bei demjenigen, was er in seinen Landen käuflich oder durch kurfürstliche Gnade an sich bringen würde, *kräftiglich maintainiren und schützen*.

In der Provinz Preussen erwarb das Indigenat Otto's Sohn, der (spätere) Reichsgraf Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 4). In Rücksicht auf die daselbst belegenen Wildenhoff'schen Güter, welche von seinem Vater auf ihn übergegangen waren, verliehen ihm und seinen Erben die beiden Oberstände des Herzogthums Preussen unter dem 22. Juli 1693 das *Jus indigenatus* dieses Herzogthums<sup>3)</sup>.

Für die Provinz Schlesien erhielt Graf Friedrich Albrecht von Schwerin (Taf. XIV. 6) für sich und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts die *Landmannschaft im Grafenstande* vom Könige Friedrich von Preussen durch *Incolats-Diplom*<sup>4)</sup> vom 12. März 1782; er bedurfte desselben, um in den ihm von seiner Gemahlin Henriette Wilhelmine Juliane geb. Gräfin von Logan und Altendorf testamentarisch vermachten, im Fürstenthum Oels belegenen Besitz des Gutes Bohrau eintreten zu können, und der Herzog Carl Christian Erdmann von Württemberg-Oels nimmt dann auch in der Urkunde<sup>5)</sup> vom 16. Juli 1782, durch welche er dem Grafen Friedrich Albrecht von Schwerin den Besitz von Bohrau bestätigt, Bezug auf das gedachte ihm zu seiner *Besitzfähigkeit im Herzogthum Schlesien* ertheilte *Incolatsdiplom*<sup>6)</sup>.

Das Indigenat in Polen erwarb ebenfalls schon der Stifter der Linie Alt-Landsberg, Freiherr Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1). Wie es in dem zu Bromberg am 6. Novb. 1657 darüber ausgestellten Diplom<sup>7)</sup> heisst, wurde derselbe von dem Könige Johann Casimir von Polen für würdig erachtet, mit dem besonderen Vorrecht des Polnischen Indigenats und gleichsam mit dem Bürgerrecht im Polnischen Reiche (*speciali indigenatus Polonici praerogativa et velut civitate regni nostri*) beschenkt und *pro vero et legitimo indigena et nobili regni nostri Poloniae* angesehen zu werden, weil schon vor 100 Jahren ein Zweig seiner Familie<sup>8)</sup> in das Herzogthum Samogitien<sup>9)</sup> eingewandert sei und dort noch heute in Würden und Reichthum stehe.

Den unmittelbaren Anlass zur Verleihung dieses Indigenats an Otto von Schwerin bot dessen Betheiligung an dem Abschluss des Vertrags von Wehlau zwischen Brandenburg und Polen vom 19. Sptb. 1657.<sup>10)</sup> In Schweden wurden naturalisirt

1) durch Diplom<sup>11)</sup> vom 25. Mai 1720 unter Gewährung eines besonderen Wappens die Schwedischen Capitaine Gebrüder Hans und Christian von Schwerin aus der Linie Grellenberg (Taf. IV. 29 und 30). König Friedrich von Schweden nahm sie in die Ritterschaft und den Adel Schwedens auf zur Belohnung für die von ihnen der Krone Schweden mit besonderer Tapferkeit und Treue geleisteten Kriegsdienste.

2) 1723 der damalige Schwedische Rittmeister, spätere Oberstlieutenant Otto Friedrich von Schwerin von der Wopersnower Linie (Taf. XX. 6) unter der Bezeichnung *von Schwerin af Spantekow*. Diese Be-

1) Vgl. Abschnitt I. — 2) Vgl. Th. II. S. 309. — 3) U. B. II. 665. — 4) U. B. II. 723. — 5) U. B. II. 725. — 6) Vgl. Th. II. S. 263. — 7) U. B. II. 618. — 8) Linie Alschwangen (Taf. XVI). — 9) Der an der Ostsee belegene Theil Lithauens. — 10) Vgl. Th. II. S. 306. — 11) Nachtrag zum U. B. No. 21. — Nach Th. II. S. 66 und 67 ist auch 1727 eine Naturalisirung der Brüder unter dem Namen *von Schwerin af Grellenberg* erfolgt, auch weicht die unter den Wappen-Abbildungen mitgetheilte Darstellung des Wappens aus dem Jahre 1727 von dem durch das Diplom von 1720 den Brüdern verliehenen in einigen Punkten ab (vgl. Abschnitt 7); doch haben wir eine bezügliche Naturalisations-Urkunde nicht gefunden.

zeichnung *af Spantekow* trifft nur insoweit zu, als die Linie Wopersnow eine Unterlinie der jüngeren Linie Altwigshagen (Taf. XVII) bildet, welche ihrerseits wiederum von der aus der Linie Spantekow (Taf. VII) hervorgegangenen Linie der Bonen (Taf. IX) abgezweigt ist<sup>1)</sup>.

3) Nach 1723 der Schwedische Hauptmann Werner Dettlof von Schwerin, Stifter der Linie Stegeborg in Schweden (Taf. VI B. 1), ebenfalls unter der Bezeichnung *von Schwerin af Spantekow*. Die Linie Stegeborg stammt nicht von der Linie Spantekow ab, sondern von der älteren Linie Altwigshagen (Taf. V); jene Bezeichnung *af Spantekow* ist daher nur erklärlich, wenn man annimmt, dass Werner Dettlof dem bereits unter dem Namen *von Schwerin af Spantekow* naturalisirten Otto Friedrich von Schwerin von der Wopersnower Linie adoptirt worden sei, und dass zugleich zwischen der in Rede stehenden und der vorerwähnten Naturalisirung der Brüder Hans und Christian von Schwerin unter der Bezeichnung von Schwerin *af Grelenberg* eine Unterscheidung habe gegeben werden sollen<sup>2)</sup>.

## Abschnitt 7.

### Wappen und Siegel des Geschlechts von Schwerin.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit auf dem Boden der gemeinsamen Abstammung und die Absicht, bei besonderen Anlässen, namentlich im Getümmel der Schlacht, die Stammesgenossen für einander leichter kenntlich zu machen, führte die Rittergeschlechter früh dazu, Helm und Schild, Waffen und Fahnen mit einem für die einzelnen Familien gemeinschaftlichen äusseren Abzeichen zu versehen; dieses Abzeichen, Wappen genannt, ward dann auch zu Siegeln gebraucht, und in der Regel beruht in den Siegeln, weil sie mit den Urkunden, zu deren Beglaubigung sie dienten, eine sorgfältigere Aufbewahrung, als die genannten Geräthe, erfahren haben, die früheste Ueberlieferung von den alten Familienwappen. Das einzelne Familienglied wählte für sein Siegel meistens dasselbe Wappen, versah es aber zu seiner Unterscheidung von den übrigen Familiengliedern mit einer seine Person gewöhnlich nach Vor- und Zunamen bezeichnenden Umschrift, zuweilen auch noch mit einem zu seinem besonderen Lebensberuf in näherer oder weiterer Beziehung stehenden Zusatzbilde. Letzteres war namentlich bei Geistlichen aus ritterlichem Geschlecht nicht selten der Fall, und lässt sich ein Personensiegel dieser Gattung auch in dem Pommerschen Geschlecht von Schwerin aus dem Jahre 1420 bei dem Priester in Golnow Werner von Schwerin (Taf. V. 41) nachweisen. Siehe Siegeltafel II. 31. Doch kam nicht nur der Fall vor, dass einzelne Personen ein von dem Familienwappen abweichendes Siegelbild sich erwählten; sondern es werden solche abweichenden Siegel auch von mehreren Generationen und ganzen Linien geführt, ohne dass sich diese Siegel-Unterschiede überall erklären lassen<sup>3)</sup>.

Ungefähr im 13. Jahrhundert beginnend enthalten die Siegel des nicht unmittelbaren Adels zunächst das Geschlechtswappen allein, seit dem 14. Jahrhundert aber auch den Helm auf dem Familienschilde.

Die Wappen des Geschlechts von Schwerin werden erst aus Siegeln des 14. Jahrhunderts bekannt, obwohl über dasselbe bis dahin schon zahlreiche Urkunden vorliegen; theils hatten die Schwerine nach ihrer Beziehung zu den in den Urkunden mitgetheilten Vorgängen (zumeist als Zeugen) überhaupt keinen Anlass zur Mitsiegelung, theils sind die Urkunden, welchen sie als Aussteller derselben ihr Siegel beizugeben hatten, nur in Abschriften erhalten<sup>4)</sup>, theils endlich sind die thatsächlich von ihnen den Originaldocumenten einst angehängten Siegel späterhin verloren gegangen<sup>5)</sup>. Das früheste Siegel der Meklenburgischen Linie des Geschlechts wird erst 124 Jahre, das früheste der Pommerschen Linien erst 106 Jahre nach dem geschichtlichen Auftreten dieser Linien angetroffen.

1) Vgl. Th. II S. 348. — 2) Vgl. Th. II S. 112. — 3) So kommt auf den Siegeln des alten Dynastengeschlechts der Grafen von Schwerin neben den beiden Lindwürmern am Baum, welche sich durch 4 Generationen erhielten, allmählich das Pferd und dann der quergetheilte Schild auf. Vgl. Wigger, Geschichte der Familie von Blücher I S. 30 Anm. — 4) Vgl. U. B. II. 35. — 5) Vgl. U. B. I. 31 und 52, und II. 61, 62, 64, 74, 106, 139.